



## Satzung des Vereins

### **German Coworking Federation e.V. Bundesverband Coworking Deutschland**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **German Coworking Federation – Bundesverband Coworking Deutschland e.V.** und hat seinen Sitz in Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Die German Coworking Federation operiert nach den 5 Grundwerten des Coworking (Offenheit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit, Gemeinschaft und Kollaboration) und verbindet, begeistert, informiert, vertritt und qualifiziert Menschen im Kontext einer Coworking-Kultur. Sie versteht sich als deren Interessenvertretung im deutschsprachigen Raum.

Wir verstehen uns als Gemeinschaft und Netzwerk von Menschen, die begeistert hinter Coworking stehen und diese Arbeitsweise und Kultur mit Leben füllen. Wir sind Vermittler, Motivator und Initialzündler für eine selbstbestimmte Form der Arbeit.

Die Arbeit der German Coworking Federation konzentriert sich auf folgende Handlungsfelder:

- Durchführung von Netzwerktreffen –  
virtuell und physisch in wechselnden Region Deutschland
- Organisation von Fach- und Themenworkshops zum Bereich Coworking
- Durchführung und Organisation der „Cowork“ –  
Coworking Konferenz Deutschland
- Beratung und Begleitung unserer Mitglieder bei  
Coworking spezifischen Fachthemen und Handlungsfeldern

Unsere Kernzielgruppen sind interessierte Gründer:innen und unabhängige Betreiber:innen von Coworking Spaces. Wir vertreten deren Interessen gegenüber Politik, Institutionen und Verbänden als bundesweiter Ansprechpartner.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen oder Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nur die bereits eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge bleiben ebenso wie steuerbegünstigte Spenden davon ausgeschlossen.

#### § 4 Mitgliedschaft

**Jede Person kann Mitglied werden (juristische wie natürliche Personen).** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer Erklärung in Textform an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Mitglieder entrichten Beiträge, die jährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung des Vereins.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus **mindestens drei** Mitgliedern ohne besondere Ämterbezeichnungen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt hauptverantwortlich die Betreuung für den Bereich Finanzen. Diese Personal Festlegung wird bei der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung getroffen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von **mindestens zwei** Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in **Wahl auf zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vereinsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit von seinen Ämtern zurück, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. Innerhalb von 8 Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit und mindestens der Zustimmung von **drei** Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich und digital gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Dem Vorstand des Vereines ist ein Kreis von aktiven Mitgliedern (Kernteam / erweiterter Vorstand / Beirat ) zur Seite gestellt, der die Entscheidungen und Beschlüsse mit vorbereitet und berät. Im Konsenz des Kernteams werden diese Entscheidungen durch den Vorstand beschlossen und umgesetzt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis wird durch 2 Vorstandsmitglieder ausgeübt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann sowohl physisch als auch hybrid oder virtuell erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und digital mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 7 Vereinsauflösung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Dabei gilt die Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von innovativen und nachhaltigen Bildungsprojekten zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.